

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 05 / 2017**

Hagen, 15. Mai 2017

Inhalt:

- 1.** Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 25. April 2017
- 2.** Erste Änderung der Ordnung der FernUniversität in Hagen zur Evaluation von Juniorprofessuren mit oder ohne Tenure-Track-Verfahren (EvaluationsO) vom 03. Mai 2017

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen

vom 25. April 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Doktorgrade und Beurteilung der Promotionsleistung	3
§ 2 Prüfungsberechtigte	4
§ 3 Promotionsausschuss der Fakultät	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion.....	5
§ 5 Antrag auf Eröffnung eines ordentlichen Promotionsverfahrens	5
§ 6 Dissertation	6
§ 7 Promotionskommissionen	7
§ 8 Ordentliches Promotionsverfahren	7
§ 9 Außerordentliches Promotionsverfahren, Ehrenpromotion	9
§ 10 Aberkennung des Doktorgrades.....	10
§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	10
Anlage 1, Muster der Urkunde.....	11

§ 1 Doktorgrade und Beurteilung der Promotionsleistung

1. Die Fakultät verleiht bei Nachweis der Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit einen der Grade Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.), Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit wird in einem ordentlichen Promotionsverfahren auf Grundlage einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

2. Die Fakultät verleiht zudem in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste einen der Grade Doktor-Ingenieurin ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.), Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.), Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) und Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.).

Die besonderen wissenschaftlichen Leistungen oder besonderen Verdienste werden in einem außerordentlichen Promotionsverfahren festgestellt.

3. In ordentlichen Promotionsverfahren werden die Dissertation als Einzelleistung sowie die Promotion insgesamt benotet. Als Noten gelten „befriedigend“ bzw. „rite“, „gut“ bzw. „cum laude“, „sehr gut“ bzw. „magna cum laude“ und „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“.

In der Regel findet bei Verleihung der Grade Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) die lateinische Notenskala Anwendung, bei Verleihung der Grade Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) und Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) die deutsche Notenskala. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn der Promotionsausschuss dies beschließt.

4. Zusammen mit einer ausländischen Hochschule kann ein binationaler Doktorgrad verliehen werden, sofern ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht.

§ 2 Prüfungsberechtigte

Prüfungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind aktive und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren nach erfolgreicher Zwischenevaluation sowie Habilitierte. Über die Prüfungsberechtigung weiterer Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät. § 65 Absatz 1 Satz 2 HG gilt entsprechend.

§ 3 Promotionsausschuss der Fakultät

1. Der Fakultätsrat wählt für den Zeitraum seiner Wahlperiode einen Promotionsausschuss der Fakultät.
2. Der Promotionsausschuss besteht aus drei Prüfungsberechtigten und einer promovierten Mitarbeiterin / einem promovierten Mitarbeiter sowie Stellvertreterinnen / Stellvertretern in gleicher Zahl. Alle Angehörigen des Promotionsausschusses müssen Mitglieder der Fakultät sein. Bei Ausscheiden eines / einer Angehörigen des Promotionsausschusses erfolgt zeitnah eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit im Fakultätsrat.
3. Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
4. Der Promotionsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden aus der Mitte seiner Prüfungsberechtigten. Über eine Vertretung der / des Vorsitzenden entscheidet der Promotionsausschuss bei Bedarf.
5. Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er entscheidet über die Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion.
 - Er eröffnet die Promotionsverfahren der Fakultät und setzt für jedes Verfahren eine Promotionskommission ein.
 - Er legt für jedes Verfahren den zu vergebenden Grad fest.
 - Er entscheidet nach Anhörung aller Seiten über Ein- und Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionskommissionen.
 - Er kann in begründeten Fällen in laufende Promotionsverfahren eingreifen und Änderungen an der Zusammensetzung von Promotionskommissionen vornehmen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

1. Voraussetzung zur Zulassung zu einem ordentlichen Promotionsverfahren sind
 - der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetzes,
 - oder der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
 - oder der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern.

Entscheidungen zur Einschlägigkeit von Abschlüssen, zu Fragen der inhaltlichen Verwandtschaft und Gleichwertigkeit von Studiengängen und Prüfungsleistungen sowie zu auf die Promotion vorbereitenden Studien trifft der Promotionsausschuss.

Einschlägig sind Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik und Mathematik sowie sonstige naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, die in einem hinreichenden Maße Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik oder Mathematik zum Gegenstand haben. Darüber hinaus können im Einzelfall verwandte Fächer als einschlägig anerkannt werden.

2. Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss bereits vor Eröffnung eines ordentlichen Promotionsverfahrens über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und legt ggf. fest, welche auf die Promotion vorbereitenden Studien noch zu erbringen sind. Der Antrag muss über die Befürworterin / den Befürworter nach § 5 Absatz 1 gestellt werden.

§ 5 Antrag auf Eröffnung eines ordentlichen Promotionsverfahrens

1. Jeder Antrag auf Eröffnung eines ordentlichen Promotionsverfahrens muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät befürwortet werden.
2. Anträge auf Eröffnung eines ordentlichen Promotionsverfahrens müssen über die jeweilige Befürworterin / den jeweiligen Befürworter nach Absatz 1 gestellt werden. Sie sind schriftlich an die Dekanin / den Dekan zu stellen und müssen folgende Erklärungen enthalten:
 - welcher Grad gemäß § 1 Absatz 1 mit der Promotion erworben werden soll,
 - wer die Promotion gemäß Absatz 1 befürwortet,
 - dass § 6 Absätze 3, 4, 5 und 6 erfüllt sind,
 - ob bereits andere Promotionsverfahren beantragt und / oder abgeschlossen wurden und, falls dies der Fall ist, welche,
 - mit welcher ausländischen Hochschule ein Kooperationsabkommen geschlossen wurde, sofern es sich um eine binationale Promotion handelt.
3. Dem Antrag sind beizulegen:
 - fünf gebundene Exemplare der Dissertation,
 - ein Lebenslauf der Antragstellerin / des Antragstellers mit Angabe des Bildungsweges,
 - eine schriftliche Betreuungszusage der Befürworterin / des Befürworters nach Absatz 1,
 - Zusammenfassungen der Dissertation auf Deutsch und auf Englisch (abstracts),
 - auf einem geeigneten Datenträger Dateien, die die Dissertation sowie die Zusammenfassungen der Dissertation auf Deutsch und auf Englisch in einem vom Promotionsausschuss festgelegten Standardformat enthalten,

- alle zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 erforderlichen Zeugnisse.

4. Zeugnisse zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Zeugnissen sind durch eine vereidigte Übersetzerin / einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
5. Alle mit einem Promotionsantrag abgegebenen Dokumente verbleiben bei der Fakultät.
6. Wird eine binationale Promotion angestrebt, so soll zeitnah ein entsprechender Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Partnerhochschule gestellt werden bzw. gestellt worden sein.
7. Anträge auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens werden von der Dekanin / von dem Dekan auf Vollständigkeit geprüft und im Falle der Vollständigkeit unverzüglich an den Promotionsausschuss weitergeleitet.
8. Anträge auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens können bis zur Verfahrenseröffnung gemäß § 8 Absatz 1 wieder zurückgenommen werden. Die Rücknahme muss schriftlich erklärt werden.
9. Der Promotionsausschuss prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 Absatz 1 erfüllt sind.

Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, prüft der Promotionsausschuss, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. Ist dies möglich, wird der Antragstellerin / dem Antragsteller dazu Gelegenheit gegeben. Ist dies nicht möglich oder lässt die Antragstellerin / der Antragsteller die gesetzte Frist verstreichen, ist der Antrag vom Promotionsausschuss abzulehnen.

§ 6 Dissertation

1. Als Dissertation gilt eine in angemessener Darstellung schriftlich abgefasste, beachtliche wissenschaftliche Arbeit in einem durch die Fakultät vertretenen Fach. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten, die eine Veröffentlichung rechtfertigen, und geeignet sein, die Fähigkeit der Verfasserin / des Verfassers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.
2. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
3. Die Dissertation muss selbstständig ausgearbeitet und verfasst worden sein.
4. Die zur Abfassung der Dissertation erhaltenen Hilfen, eingesetzten Materialien und Methoden sowie die benutzten Quellen sind in der Dissertation anzugeben. Die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten.
5. Die Dissertation darf in der vorgelegten oder in ähnlicher Form nicht bereits zur Erlangung eines Doktorgrades bei der FernUniversität in Hagen oder einer anderen Hochschule im In- oder Ausland vorgelegt worden sein, mit Ausnahme der entsprechenden Partnerhochschule im Falle einer binationalen Promotion.
6. Die Dissertation darf nicht ausschließlich aus Ergebnissen früherer Prüfungen oder Teilen davon bestehen.

§ 7 Promotionskommissionen

1. Promotionskommissionen bestehen aus jeweils vier stimmberechtigten Mitgliedern: der / dem Vorsitzenden, zwei Gutachterinnen / Gutachtern, von denen eine / einer die in § 5 Absatz 1 benannte Person sein sollte, und einer promovierten Mitarbeiterin / einem promovierten Mitarbeiter der Fakultät. Vorsitzende / Vorsitzender sowie beide Gutachterinnen / Gutachter müssen Prüfungsberechtigte gemäß § 2 sein.
2. Kann ein Mitglied der Promotionskommission aus wichtigem Grund an einer Sitzung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, kann es sich im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss durch ein Mitglied der Fakultät vertreten lassen, Absatz 1 gilt entsprechend. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist zu informieren.
3. Entscheidungen von Promotionskommissionen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

§ 8 Ordentliches Promotionsverfahren

1. Sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 Absatz 1 erfüllt und erfüllt der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Voraussetzungen nach § 5 Absätze 1-4, so eröffnet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren, legt den zu vergebenden Grad nach § 1 Absatz 1 fest und setzt eine Promotionskommission für das Verfahren ein.

Hinsichtlich des Geschlechterbezuges des Grades nach § 1 Absatz 1 ist der Promotionsausschuss an die gemäß § 5 Absatz 2 abgegebene Erklärung gebunden.

2. Nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens kann die Antragstellerin / der Antragsteller (im Weiteren Promovendin / Promovend) jederzeit den Rücktritt von der Promotion erklären. Ein Rücktritt von der Promotion ist gleichbedeutend mit dem endgültigen Nichtbestehen der Promotion.
3. Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens leitet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich Dissertationsexemplare an alle Mitglieder der für dieses Verfahren eingesetzten Promotionskommission weiter und teilt der Promovendin / dem Promovenden die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.
4. Die Promotionskommission kann weitere Gutachterinnen / Gutachter hinzuziehen. Sie müssen Prüfungsberechtigte gemäß § 2 sein. Bei Hinzuziehung weiterer Gutachterinnen / Gutachter teilt die / der Vorsitzende der Promotionskommission der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie der Promovendin / dem Promovenden deren Namen unverzüglich schriftlich mit. Ihre Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
5. Die Gutachterinnen / Gutachter der Promotionskommission gemäß § 7 Absatz 1 sowie die weiteren Gutachterinnen / Gutachter gemäß Absatz 4 sollen der Promotionskommission über die Dekanin / den Dekan innerhalb von drei Monaten unabhängig begründete Gutachten zur Dissertation vorlegen. Die Gutachten enthalten eine Empfehlung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Im ersteren Fall schlagen sie eine Benotung der Dissertation vor. Die Note „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen vergeben werden.
6. Wertet die Promotionskommission die eingegangenen Gutachten als widersprüchlich, so muss sie eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter hinzuziehen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Gleiches gilt, wenn beide Gutachterinnen / Gutachter aus § 7 Absatz 1 und ggf. alle Gutachterinnen / Gutachter aus § 8 Absatz 4 Mitglieder der FernUniversität in Hagen sind und die Note „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ vorschlagen; in diesem Falle darf die weitere Gutachterin / der weitere Gutachter kein Mitglied der FernUniversität in Hagen sein.

7. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Gutachten erklärt die Promotionskommission durch ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden entweder die Absicht, die Arbeit anzunehmen, oder die Absicht, sie abzulehnen, und bittet die Dekanin / den Dekan, die Dissertation einschließlich aller Gutachten sowie der Absichtserklärung der Promotionskommission vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme für alle Prüfungsberechtigten der Fakultät sowie die Mitglieder von Promotionsausschuss und -kommission auszulegen. Die Dekanin / der Dekan nimmt die Auslage entsprechend vor und informiert die zur Einsicht Berechtigten.
8. Innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Auslage kann jede / jeder zur Einsicht Berechtigte eine Stellungnahme bei der Dekanin / dem Dekan abgeben. Diese / dieser informiert die Vorsitzenden von Promotionskommission und Promotionsausschuss über die eingegangenen Stellungnahmen.
9. Die Promotionskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation.
Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, die Dissertation vor der Ablieferung (Veröffentlichung) zu überarbeiten. Die Überarbeitungsauflagen sind zu spezifizieren.
10. Die / der Vorsitzende der Promotionskommission benachrichtigt die Promovendin / den Promovenden unverzüglich über die Entscheidung der Promotionskommission. Eventuelle Überarbeitungsauflagen sind zu erläutern.
11. Ist die Dissertation angenommen, so findet eine mündliche Prüfung (Disputation) statt.
12. Für die mündliche Prüfung vereinbart die / der Vorsitzende der Promotionskommission einen Termin und teilt ihn der Dekanin / dem Dekan mit. Die Dekanin / der Dekan lädt zu diesem Prüfungstermin mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich und hochschulöffentlich ein. Die Einladung kann bereits vor der Annahme der Dissertation nach Absatz 9 erfolgen.
13. Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter Leitung ihrer / ihres Vorsitzenden durchgeführt. Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt.
14. Die mündliche Prüfung beginnt mit einem 30-minütigen öffentlichen Referat der Promovendin / des Promovenden über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation. Daran schließen sich 15 Minuten öffentlicher Diskussion über das Referat an.
15. Die mündliche Prüfung wird durch ein unmittelbar folgendes, 30- bis 60-minütiges Kolloquium, das sich auf das Gebiet der Dissertation und auf angrenzende Gebiete erstreckt, fortgesetzt. Es soll der Feststellung dienen, dass die Promovendin / der Promovend aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und, davon ausgehend, wissenschaftlich zu diskutieren.
Teilnehmen dürfen Prüfungsberechtigte gemäß § 2 sowie alle Mitglieder von Promotionsausschuss und -kommission. Über das Kolloquium wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Verlaufsprotokoll geführt. Dabei sind Fragen und Antworten stichpunktartig festzuhalten.
16. Erscheint die Promovendin / der Promovend nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
17. Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung bestimmt die Promotionskommission, ob sie bestanden wurde. Wurde sie bestanden, setzt sie zugleich die Gesamtnote für die Promotion fest. Die Note „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ darf nur erteilt werden, wenn die Promotionskommission diese einstimmig beschließt. Wurden weitere Gutachterinnen / Gutachter nach § 8 Absätze 4 und / oder 6 hinzugezogen, darf die Promotion nur dann mit der Note „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ bewertet werden, wenn alle weiteren Gutachterinnen / Gutachter diese als Note für die Dissertation vorgeschlagen haben.
18. Unmittelbar im Anschluss teilt die / der Vorsitzende der Promovendin / dem Promovenden in Gegenwart der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion mit.

19. Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf diese einmal, und zwar innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Absätze 12 bis 18 gelten entsprechend.
20. Innerhalb eines halben Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung muss die Promovendin / der Promovend die Dissertation bei der Dekanin / dem Dekan abliefern. Nähere Regelungen zur Ablieferung (Veröffentlichung) legt der Promotionsausschuss fest.
21. Hat die Promovendin / der Promovend vor, an der Dissertation vor Ablieferung (Veröffentlichung) Änderungen vorzunehmen, so müssen diese Änderungen von der / dem Vorsitzenden der für das Verfahren eingesetzten Promotionskommission schriftlich genehmigt werden.
22. Auf Antrag ist die Ablieferungsfrist angemessen zu verlängern. Der Antrag ist bei der Dekanin / dem Dekan vor Ablauf von fünf Monaten, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu stellen.
23. Wurde die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbunden, die Dissertation vor der Ablieferung zu überarbeiten, so muss die Promovendin / der Promovend die überarbeitete Dissertation der / dem Vorsitzenden der für das Verfahren eingesetzten Promotionskommission rechtzeitig vor Ablauf der sich aus den Absätzen 20 und 22 ergebenden Frist vorlegen. Sie / er überprüft die überarbeitete Dissertation und stellt eine schriftliche Bestätigung über die Erfüllung der Auflage aus (Revisionsschein). In Zweifelsfällen beruft sie / er unverzüglich eine Sitzung der Promotionskommission ein.
24. Nach Ablieferung der Dissertation inkl. der sich ggf. aus den Absätzen 21 und 23 ergebenden Bescheinigungen wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt. Sie wird von der Rektorin / dem Rektor der FernUniversität in Hagen und der Dekanin / dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik unterzeichnet. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.
25. Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass die Promovendin / der Promovend beim Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion oder im Promotionsverfahren getäuscht oder zu täuschen versucht hat, so erklärt die Dekanin / der Dekan nach Entscheidung durch den Promotionsausschuss die Promotion für nicht bestanden. Zuvor ist der Promovendin / dem Promovenden Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgelegten, angemessenen Frist zu äußern.
26. Erst nach Vollzug der Promotion hat die Promovendin / der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen.
27. Über Nachteilsausgleiche bei nachgewiesener Behinderung oder chronischer Erkrankung einer Promovendin / eines Promovenden entscheidet der Promotionsausschuss nach Prüfung des Einzelfalls. Gleiches gilt bei Vorliegen anderer besonderer Umstände, die eine Promovendin / einen Promovenden in ihren Möglichkeiten einschränkt, ihren / seinen Pflichten im Promotionsverfahren nachzukommen.

§ 9 Außerordentliches Promotionsverfahren, Ehrenpromotion

1. Eine Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät erfolgen.
2. Der Antrag auf Eröffnung eines außerordentlichen Promotionsverfahrens zur Ehrenpromotion ist schriftlich und mit Begründung an den Fakultätsrat zu stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 sowie die Anforderungen an den Antrag nach § 5 Absätze 1-4 gelten für außerordentliche Promotionsverfahren nicht.
3. Der Fakultätsrat wählt eine Promotionskommission, die über den Antrag berät und, sofern sie beschließt, dem Fakultätsrat die Annahme des Antrags zu empfehlen, eine Laudatio schreibt.

Die Promotionskommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern: der / dem Vorsitzenden, zwei Gutachterinnen / Gutachtern und einer promovierten Mitarbeiterin / einem promovierten Mitarbeiter der Fakultät. Vorsitzende / Vorsitzender sowie beide Gutachterinnen / Gutachter müssen Prüfungsberechtigte gemäß § 2 sein.

4. Zum Beschluss über die Annahme des Antrags sind eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats sowie eine Mehrheit von vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
5. Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. In die Urkunde ist eine Begründung aufzunehmen.

§ 10 Aberkennung des Doktorgrades

1. Ein Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn die / der Promovierte wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung und / oder Begehung sie / er den Doktorgrad missbraucht hat.
2. Die / der Betroffene ist durch den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Aberkennung schriftlich zu benachrichtigen. Ihr / ihm ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.
3. Über die Aberkennung entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der / des Betroffenen nach Absatz 2 der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschließt der Fakultätsrat die Aberkennung des Doktorgrades, fordert die Dekanin / der Dekan die Urkunde aus § 8 Absatz 24 oder § 9 Absatz 5 unverzüglich zurück und erklärt diese für ungültig.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Promotionsordnung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.
2. Auf Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, finden die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Promotionsordnung Anwendung. Vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erteilte positive Bescheide über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 13. März 2017 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25. April 2017.

Hagen, den 25. April 2017

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Desel

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Anlage 1, Muster der Urkunde

Promotionsurkunde

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen verleiht

<Anrede> <bisheriger akademischer Grad>*) <Name>,
geboren am <Datum> in <Ort>,
den akademischen Grad
<Doktor-Ingenieur/in / Doktor/in der Naturwissenschaften>
(<Dr.-Ing. / Dr. rer. nat.>).

Ihre / Seine wissenschaftliche Befähigung wurde in einem ordentlichen
Promotionsverfahren durch die vorgelegte Dissertation
<Titel>
und eine Disputation nachgewiesen und mit der Note
<Note>
bewertet.

Hagen, den <Datum der Disputation>

<Rektor/in> <Dekan/in>

*) optional

**Erste Änderung der
Ordnung
der FernUniversität in Hagen
zur Evaluation von Juniorprofessuren
mit oder ohne Tenure-Track-Verfahren
(EvaluationsO)
vom 03. Mai 2017**

Aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Ordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren an der FernUniversität in Hagen (BerufungsO) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung der FernUniversität in Hagen zur Evaluation von Juniorprofessuren mit oder ohne Tenure-Track-Verfahren (EvaluationsO) vom 18. April 2017, wird wie folgt geändert:

- 1.** Vor § 1 Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 2 eingeschoben:

„Die Zeiträume nach Absatz (1) werden bei Geburt oder Adoption eines Kindes neben den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit um ein Jahr pro Kind verlängert, insgesamt um maximal zwei Jahre. Die Gewährung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Höchstbefristungsmöglichkeiten im Einzelfall. Diese zusätzlich gewährte Verlängerung kann individuell in Form einer Beurlaubung (= Elternfreisemester) oder Teilzeitarbeit wahrgenommen werden.“

Die Nummern der nachfolgenden Absätze werden um 1 erhöht.

- 2.** § 14 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die Nummern der nachfolgenden Absätze werden um 1 verringert.

- 3.** In § 14 Absatz 2 neu wird vor den Wörtern „Absatz 2“ „§ 1“ eingefügt.
- 4.** In § 14 Absatz 5 neu werden die Wörter „ Absätze 4 und 5“ in „Absätze 3 und 4“ geändert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03. Mai 2017.

Hagen, den 15. Mai 2017

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert